

Per e-Mail an: rechtsdienst@sif.admin.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Bundeshausgasse 3
3003 Bern

Zürich, 14. September 2018

Änderung der Bankenverordnung (FinTech-Bewilligung) und der Verordnung zum Konsumkreditgesetz – Stellungnahme von Swiss Fintech Innovations

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 21. Juni 2018, mit welchem Sie uns zur Stellungnahme zur Änderung der Bankenverordnung (BankV) und der Verordnung zum Konsumkreditgesetz (VKKG) eingeladen haben. Wir danken Ihnen und benützen die Gelegenheit dazu hiermit gerne.

Der Verband **Swiss Fintech Innovations** (SFTI, www.swissfintechinnovations.ch) vertritt die Interessen seiner Mitglieder (hauptsächlich Schweizer Banken und Versicherungen) im Bereich der Digitalisierung und Innovation in der Finanz- und Versicherungsindustrie. Unsere Arbeitsgruppe Regulations beschäftigt sich mit Gesetzgebung und Regulierung rund um diese Themengebiete und hat auch im Gesetzgebungsprozess zur Fintech-Gesetzgebung bereits mehrfach ihre Positionen dargelegt (vgl. Stellungnahme zur Fintech-Vorlage, zum E-ID-Gesetz und zur Änderung des KKG).

Unsere Stellungnahme lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Zur Änderung der Bankenverordnung (BankV)

1. Die Auslegung des Anlage- und Verzinsungsverbots ist allzu eng und schränkt den Anwendungsbereich der „Fintech-Lizenz“ empfindlich ein. Der Erläuterungsbericht ist zudem teilweise verwirrend. Es muss im Vernehmlassungsbericht klar gestellt werden, welche Anwendungsmöglichkeiten mit der „Fintech-Lizenz“ gegeben sind.
2. Es muss im Vernehmlassungsbericht klar gestellt werden, dass die neuen Bewilligungsträger ein Konto bei der Schweizer Nationalbank (SNB) eröffnen können, andernfalls kaum sinnvolle Anwendungsmöglichkeiten für die neue „Fintech-Lizenz“ bestehen.
3. Das Mindestkapital von 5% der entgegengenommenen Publikumseinlagen ist deutlich zu hoch, angesichts der Tatsache, dass mit diesen Publikumseinlagen in keiner Form „gearbeitet“ werden darf und diese in der Schweiz und getrennt von den eigenen Mitteln zu verwahren sind.

Zur Änderung der Verordnung zum KKG (VKKG)

4. SFTI hat bereits in früheren Stellungnahmen (zur Fintech-Vorlage, zum E-ID-Gesetz und zur Änderung des KKG) die Herstellung eines regulatorischen Level-Playing-Fields im Rahmen der Gesetzgebung befürwortet. Entsprechend stimmt SFTI der KKG-

Revision und auch der nun vorgelegten Änderung der dazugehörigen Verordnung im Grundsatz zu.

5. Diese Änderungen führen zu einer fundamentalen Veränderung der Stossrichtung der Fintech-Vorlage mit welcher SFTI nicht einverstanden ist. Statt Hürden für digitale und innovative Geschäftsmodelle abzubauen, werden neue Hürden geschaffen. SFTI beantragt deshalb erneut, durch zusätzliche Anpassungen (nun wenigstens der Verordnung) innovative und digitale Finanzdienstleistungen in diesem Bereich für alle Marktteilnehmer zu erleichtern bzw. zu ermöglichen, womit auch der Geist der Fintech-Vorlage gewahrt bleiben würde. Konkret ist in der Verordnung festzulegen, dass das Formerfordernis der Schriftlichkeit im KKG durch Verwendung einer „in Text nachweisbaren Form“ erfüllt wird.
6. Die Liberalisierung der Formvorschrift "Schriftlichkeit" muss auch bei allen andern Themen erfolgen, von welchen Finanztransaktionen typischerweise betroffen sind.

Inhalt

1	BankV	3
1.1	Auslegung des Anlage- und Verzinsungsverbots	3
1.2	Konto bei der Schweizer Nationalbank (SNB).....	4
1.3	Mindestkapital von 5% ist deutlich zu hoch	5
2	VKKG: Ziel der Fintech-Vorlage doch noch erreichen	5
2.1	Grundsatz.....	5
2.2	Abbau von Hürden für Innovation	6

1 BankV

1.1 Auslegung des Anlage- und Verzinsungsverbots

Das Anlage- und Verzinsungsverbot besagt, dass die entgegengenommenen Einlagen (bis CHF 100 Mio.) bis zum Zeitpunkt der Weiterleitung oder Rückzahlung weder angelegt noch verzinst werden dürfen. Die Bedeutung dieser Bestimmung war umstritten. Die FINMA legte sie in ihrem Rundschreibens 2008/3: „Publikumseinlagen bei Nichtbanken“ sehr restriktiv aus und verlangte: *«dass die von den Kunden einbezahlten Einlagen bis zur Weiterleitung oder Rückzahlung dauernd und liquide zur Verfügung stehen. Die Einlagen dürfen dabei nicht auf den üblichen Geschäftskonti des Unternehmens für den laufenden Betrieb gehalten werden, sondern es ist für das Halten der Einlagen mindestens ein davon getrenntes Bankkonto einzurichten.»* (vgl. Rz. 8.2 FINMA-RS 08/3). Diese restriktive Auslegung wird nun im Erläuterungsbericht zur Revision der BankV übernommen. Dort wird ausgeführt, dass die entgegengenommenen Gelder bis zur bestimmungsgemässen Weiterleitung oder Rückzahlung liquide zur Verfügung stehen müssen, so dass sie innert kürzester Zeit abgezogen werden könnten. Als Beispiel wird die Verwahrung als Sichtguthaben auf einem vom Eigenbestand getrennten Bankkonto ohne restriktive Abzugsbeschränkung genannt (vgl. S. 16 f. des Erläuterungsberichts).

SFTI beantragt eine Präzisierung und Klarstellung des Anlage- und Verzinsungsverbots im Vernehmlassungsbericht wie folgt:

(Der Einfachheit halber wird nachstehend von „Unternehmen“ gesprochen, wenn eine Person nach Art. 1a^{bis} BankG gemeint ist.)

- Das Unternehmen darf den Einlegern für die Publikumseinlagen keinen Zins bezahlen.
- Das Unternehmen darf die Publikumseinlagen nicht auf eigene Rechnung anlegen bzw. verwenden.
- Im Übrigen sind in dieser „Fintech-Lizenz“ oder „Bank-Lizenz-light“ alle Tätigkeiten erlaubt, die mit der vollen Bank-Lizenz erlaubt sind.

Das heisst konkret:

- Das Unternehmen darf für die Publikumseinlagen den Einlegern keinen Zins bezahlen;
- das Unternehmen muss die entgegengenommenen Publikumseinlagen von den eigenen Mitteln separieren und es kann sie je nach Abmachung mit den Einlegern grundsätzlich auf unbeschränkte Zeit auf einem Bankkonto halten (und zwar anders als in der „Sandbox“ bis zu einem Betrag von CHF 100 Mio.);
- andere Möglichkeiten, die Einlagen auf eine vergleichbar liquide und solide Weise zu halten, bspw. in Bundesobligationen u. ä. m. sind auch denkbar; diese Möglichkeiten (sie wären zum Schutze der Einleger sicher eher restriktiv zu handhaben) könnten in der Verordnung noch näher definiert werden; ohne jegliche Flexibilisierung in diese Richtung wären demgegenüber zahlreiche FinTech-Projekte etwa im Bereich Private Equity insbesondere im aktuellen Tiefzins-Marktumfeld wirtschaftlich zum Vornherein zum Scheitern verurteilt;
- das Verbot des Anlegens bedeutet, dass das Unternehmen (anders als das Gewerbe in der Sandbox!) die Publikumseinlagen nicht für den eigenen Bedarf, bspw. für die Anschaffung einer Produktionsanlage, für Spekulationen oder zum eigenen Verbrauch verwenden darf;

- das Verbot des Anlegens bedeutet hingegen nicht, dass die Publikumseinlagen grundsätzlich nicht an einen Dritten weitergegeben werden dürfen; dieses ist bspw. bei einer Plattform ja wohl gerade der Geschäftszweck;
- massgeblich ist, wie die Weitergabe rechtlich ausgestaltet ist; es sind zwei Varianten denkbar:
 - in der Regel agiert die Plattform als Vermittlerin, das heisst, der Kreditnehmer schliesst mit den ihm vermittelten Crowd-Kreditgebern einzelne Darlehensverträge ab; mit der Weiterleitung der Gelder hat die Plattform diese Publikumseinlagen nicht mehr in ihren Büchern und der Kreditnehmer tritt an ihre Stelle; damit der Kreditnehmer dann nicht selber zur Bank wird, muss (i) die Anzahl der Kreditgeber (insgesamt des Unternehmens) auf 20 limitiert oder müssen (ii) die Voraussetzungen für die „Sandbox“ nach BankV (insgesamt für das Unternehmens) gegeben sein oder muss (iii) der Kreditnehmer den Kreditgebern einen Anleiensprospekt abgeben (vgl. Art. 5 Abs. 3 Bst. b Bankenverordnung, später mit FIDLEG dann ein Basisinformationsblatt BIB; vgl. Art. 58 ff. FIDLEG); die von ihm entgegengenommenen Gelder gelten dann nicht als Publikumseinlagen; dieses Dokument könnte ihm von der Plattform als Dienstleistung zur Verfügung gestellt werden;
 - in einer anderen Variante tritt die Plattform selber als Kreditgeberin gegenüber dem Kreditnehmer auf; dieser hat dann nur die Plattform als kreditgebenden Gegenpart und keine weiteren Pflichten; aus Sicht der Plattform würde hier die Weitergabe der Gelder als "Anlegen" gelten (da die Plattform weiterhin rückzahlbare Publikumseinlagen in den Büchern hat); in diesem Fall wird die Plattform dann entweder (i) den Einlegern Anleiensprospekte (und später das BIB) aushändigen müssen, damit die von ihr weiter gehaltenen Einlagen nicht als Publikumseinlagen gelten; da die Einlagen so als Anleihen gelten, dürfte die Plattform hier dann auch Zins bezahlen oder (ii) die Gelder immer jeweils innerhalb von 60 Tagen an die Kreditnehmer weiterleiten.
- andere Geschäftsmodelle, die auch unter Art. 1a^{bis} BankG laufen könnten sind natürlich etwa das Verwalten von Kryptowährungen, das Betreiben von Wallets, die Kontoführung, usw.

1.2 Konto bei der Schweizer Nationalbank (SNB)

Es ist absolut zentral, dass unter der Fintech-Lizenz ein Anspruch auf Eröffnung eines Girokontos bei der SNB besteht. Nach Art. 10 WZG legt die Nationalbank die Bedingungen, unter denen „Träger des Zahlungsverkehrs“ bei ihr Anspruch auf Eröffnung eines Girokontos haben, selber fest; sie hat das in ihren AGBs (Ziff. 2.1.1.) getan. Demnach haben „Banken im Sinne des Bankengesetzes“ Anspruch auf Eröffnung eines Girokontos. Gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. a NBG führt die SNB Konten für „Banken und andere Finanzmarktteilnehmer“. Diese Rechtsgrundlagen lassen offen, ob die SNB auch für Träger einer Fintech-Lizenz Girokontos eröffnen muss. Zwar lässt sich argumentieren, dass die Rechtsgrundlage für die Fintech-Lizenz Teil des BankG ist; andererseits vermeidet es Art. 1a^{bis} BankG sorgfältig, von einer Bank zu sprechen. Die Gefahr ist gross, dass die SNB sich auf eine restriktive Auslegung festlegen und Träger einer Fintech-Lizenz ausschliessen wird. Der Anwendungsbereich von Art. 1a^{bis} BankG würde damit faktisch nochmals reduziert, weil damit keine Zahlungsdienstleistungen angeboten werden können. Denn ohne SNB-Girokonto gibt es keinen Zugang zum SIC und damit auch keinen Zugang zu SECOM und den übrigen Finanzmarktinfrastrukturen.

SFTI beantragt auch diesbezüglich eine Klarstellung im Vernehmlassungsbericht.

1.3 Mindestkapital von 5% ist deutlich zu hoch

Das in Art. 17a Abs. 1 E-BankV geforderte Mindestkapital von 5% der entgegengenommenen Publikumseinlagen ist deutlich zu hoch.

Mit diesen Publikumseinlagen darf in keiner Form „gearbeitet“ werden (Anlage- und Verzinsungsverbot) und diese Publikumseinlagen sind in der Schweiz und getrennt von den eigenen Mitteln zu verwahren (Art. 14f E-BankV). Dementsprechend besteht diesbezüglich kein Risiko, welches durch ein Mindestkapital abgesichert werden müsste.

Das Mindestkapital ist als Anknüpfungspunkt zur Bestimmung der Höhe der notwendigen Sicherheiten generell ungeeignet.

Darüber hinaus muss beachtet werden, dass die Publikumseinlagen eine sehr dynamische Grösse darstellen. Eine Verknüpfung von Publikumseinlagen mit Mindestkapital würde in der Praxis dazu führen, dass bei jeder weiteren Einlage das Mindestkapital der Fintech-Unternehmung angepasst werden müsste. Das ist weder einfach umzusetzen noch zu überwachen.

Bezüglich Mindestkapital sollen deshalb die Kapitalvorschriften des Obligationenrechts bzw. der jeweiligen Gesellschaftsform zum Zug kommen, wobei darauf zu achten ist, dass das erforderliche Kapital jeweils voll einbezahlt ist.

SFTI beantragt daher folgende Anpassung von Art. 17a BankV:

Art. 17a

¹ Das Mindestkapital von Personen nach Artikel 1b BankG richtet sich nach den Vorgaben aus dem Obligationenrecht für die jeweilige Gesellschaftsform, wobei das erforderliche Kapital jeweils voll liberiert sein muss.

Flankierend zu Art. 17a Abs. 1 BankV ist es zudem sinnvoll, dass auch "angemessene Sicherheiten" analog den zu erwartenden Ausführungsbestimmungen zum FINIG betreffend Vermögensverwalter und Trustees bereitgestellt werden. Dies ist wie folgt zu formulieren:

SFTI beantragt deshalb folgende Anpassung von Art. 17a Abs. 2 und 3 BankV:

Art. 17a

² Bewilligungsträger müssen über eine angemessene Sicherheit verfügen oder eine Berufshaftpflichtversicherung abschliessen.

³ Analog zu den Ausführungsbestimmungen zu Art. 22 Abs. 3 FINIG)

2 VKKG: Ziel der Fintech-Vorlage doch noch erreichen

2.1 Grundsatz

Zur Herstellung eines Level-Playing-Fields für alle gewerbsmässig im Bereich Konsumkredite tätigen Marktteilnehmer ist die vorgeschlagene Unterstellung auch jener Geschäftsmodelle unter das KKG zu begrüssen, welche vorsehen, dass nicht gewerbsmässig tätige Darlehensgeber über die gewerbsmässig

tätige Vermittlungsplattform Darlehen zu nicht-beruflichen/gewerblichen Zwecken vergeben. Nicht zuletzt aus Konsumentenschutzgründen ist ebenfalls zu begrüssen, dass dadurch alle an eine Konsumentin oder einen Konsumenten vergebenen Konsumkredite bei der Informationsstelle (IKO) ersichtlich sein werden. Dies entspricht der allgemeinen Regel, wonach Querschnittsregulierungen zum Schutz von Konsumenten oder des ganzen Finanzplatzes sachlogisch auch im Bereich FinTech uneingeschränkte Geltung beanspruchen müssen. Neben dem KKG gehören dazu etwa auch GwG oder DSG.

Mit der durch diese Vorlage herbeigeführten, fundamentalen Veränderung der Stossrichtung der Fintech-Vorlage ist SFTI dagegen nicht einverstanden. Statt Hürden für digitale und innovative Geschäftsmodelle abzubauen, werden neue Hürden geschaffen. SFTI beantragt, durch zusätzliche Anpassungen der KKG-Gesetzgebung und weiterer Gesetze innovative und digitale Finanzdienstleistungen in diesem Bereich für alle Marktteilnehmer zu erleichtern bzw. zu ermöglichen, womit auch der Geist der Fintech-Vorlage gewahrt bleiben würde.

2.2 Abbau von Hürden für Innovation

Formvorschriften in Gesetzen stellen die grösste Hürde für digitale Geschäftsmodelle dar, weil sie einen digitalen Ablauf verhindern, zu Medienbrüchen (z.B. Abbruch des über die Website eines entsprechenden Providers laufenden Onboarding-Prozesses für ein dem KKG unterstelltes Produkt) und zu einer Vermischung digitaler und physischer Voraussetzungen führen. Mit wenig gesetzgeberischem Aufwand können daher enorme Hürden für Digitalisierung und Innovation abgebaut werden, wenn **als Alternative zur Schriftlichkeit nach Art. 13 OR eine „durch Text nachweisbare Form“** verlangt wird. Dies entspricht dem im Gesetzgebungspaket FIDLEG/FINIG gewählten Ansatz, mit Bezug auf die Formvorschriften den Trend zunehmender Digitalisierung und damit einhergehend Innovation und Fortschritt zu fördern (vgl. z.B. Art. 9 Abs. 3 u. Art. 64 Abs. 3 Bst c u. d FIDLEG, Erfüllung von Informationspflichten u. Veröffentlichung von Prospekten elektronisch möglich). Die Formulierung "durch Text nachweisbare Form" ist zudem technologieneutral und zukunftsweisend und wurde bereits in einigen Bereichen so umgesetzt. Beispielsweise im neuen Rundschreiben 2009/01 der FINMA „Eckwerte zur Vermögensverwaltung“, gemäss welchem u.a. der Vermögensverwaltungsvertrag in einer „durch Text nachweisbaren Form“ abgeschlossen werden kann. Ein ähnlicher Wortlaut findet sich auch bereits in Art. 358 ZPO, Art. 21 IPRG und in Art. 178 IPRG. Auch wenn es für Finanzintermediäre inzwischen theoretisch möglich ist, auf dem Weg über die Videoidentifikation auch qualifizierte elektronische Signaturen zu ermöglichen, sind solche Einschränkungen äusserst umständlich und unnötig. Dies insbesondere deshalb, weil sämtliche **Funktionen des Schriftlichkeitserfordernisses im KKG** auch so abgebildet werden können, dass sie mit den digitalen Geschäftsmodellen kompatibel sind. Dies soll im Folgenden kurz erläutert werden:

- **Übereilungsschutz:** Eine wichtige Funktion von Formvorschriften ist der Schutz der erklärenden Person vor unüberlegten oder übereilten Entscheidungen. Dieser Übereilungsschutz kann jedoch auch in einer digital-verträglichen Weise gesetzlich gewährleistet werden, beispielsweise durch Einräumung von Widerrufsrechten. Gerade ein solches ist in Art. 16 KKG bereits enthalten. Die Widerrufsfrist wurde sodann per 1.1.2016 von 7 auf 14 Tage verdoppelt, was sicher genügend Übereilungsschutz darstellt. Bei andern Themen ausserhalb des KKG, bei welchen ein Widerrufsrecht allenfalls als nicht opportun erscheint, kann stattdessen z.B. ein strukturierter elektronischer Prozess dadurch Übereilungsschutz sicherstellen, dass der Kunde vor seinem Entscheid technisch zwingend Informations- und Risikoauflärungsmasken durchlaufen muss. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass auch die Beurteilung der Schutzbedürftigkeit von erklärenden Personen einem Wandel unterworfen ist. So kann wie erwähnt sogar ein

Vermögensverwaltungsvertrag in einer „durch Text nachweisbaren Form“ abgeschlossen werden. Eine entsprechende Anpassung auch des KKG wäre demnach angezeigt.

- **Beweisfunktion:** Formvorschriften führen weiter zu klaren Verhältnissen, indem klargestellt und bewiesen werden kann, dass, gegenüber von oder mit wem und mit welchem Inhalt eine Erklärung abgegeben worden oder ein Geschäft zustande gekommen ist.

Zu Beweis Zwecken ist jedoch längst kein Papier und keine eigenhändige Unterschrift mehr nötig (vgl. dazu den Urkundenbegriff in Art 177 ZPO, gemäss welchem nebst Schriftstücken u.a. auch elektronische Dateien und dergleichen gelten, soweit sie geeignet sind, rechtserhebliche Tatsachen zu beweisen). Das KKG schreibt vor, dass die Konsumentin oder der Konsument eine Kopie des Konsumkreditvertrags erhält. Auch der Inhalt dieses Vertrags ist gesetzlich bis ins letzte Detail vorgeschrieben. Eine Formvorschrift zur Erfüllung der Beweisfunktion ist im Bereich des KKG daher unnötig.

- **Aufklärungsfunktion:** Die Formvorschrift der notariellen Beurkundung hat darüber hinaus den Zweck, eine sachkundige Aufklärung der erklärenden Personen zu gewährleisten, z.B. beim Grundstückskauf. Das Schriftlichkeitserfordernis im KKG hat keine Aufklärungsfunktion, da auch alle elektronisch generierten Verträge den gleichen Inhalt aufweisen müssen, wie Verträge auf Papier.

Die alternative Formvorschrift "durch Text nachweisbare Form" soll im Übrigen nicht nur mit Wirkung für neue FinTech-Anbieter eingeführt werden, sondern muss sachlogisch für alle Gruppen von Anbietern gelten. Andernfalls würde die Alternative wettbewerbsverzerrend zu Lasten etablierter Anbieter wirken, was es zu vermeiden gilt.

SFTI beantragt daher folgende Ergänzung des VKKG:

Art. 1^{bis} Das Schriftlichkeitserfordernis für Konsumkreditverträge ist eingehalten, wenn Schriftlichkeit nach Art. 13 f. OR vorliegt oder der Vertrag in einer in Text nachweisbaren Form abgeschlossen wird.

Vorstehend für Art. 1^{bis} VKKG geforderte Liberalisierung der Anforderung der "Schriftlichkeit" muss darüber hinaus selbstverständlich auch bei allen andern Themen, von welchen Finanztransaktionen typischerweise betroffen sind, realisiert werden. Systemkonform muss dies ebenfalls mit Wirkung für sämtliche Gruppen von Anbietern erfolgen, nicht nur für neue FinTech-Anbieter. Dies ist Folge der generellen Notwendigkeit von wettbewerbs- und technologieneutraler Regulierung (vgl. dazu Bericht des Bundesrates vom 27. Juni 2018 über Einsatz innovativer Technologien im Bereich der Finanzmarktaufsicht und -regulierung (RegTech), S. 19 ff., insb. S. 21; Bericht des Bundesrates zur Umfrage "Digitaler Test" vom 29.8.2018, S. 8 ff.). Nur so entsteht ein in sich stimmiges regulatorisches Gesamtkonzept, welches mit dem fortschreitenden Trend zur Digitalisierung weiterhin mitzuhalten vermag und sinnvolle Innovation nicht verhindert, sondern im Gegenteil fördert, z.B. durch Verhinderung von Medienbrüchen. Gerade Formvorschriften sind zudem generell einheitlich mit Bezug auf sämtliche Anbieter-Gruppen zur Anwendung zu bringen. Andernfalls wären die getroffenen Vereinbarungen z.B. im Falle einer Geschäftsübertragung mangels Einhaltung von Formvorschriften regelmässig nicht mehr gültig. Damit würden Formvorschriften im operativen Alltag geschäftsverhindernd und damit kontraproduktiv wirken. Dies gilt es zu verhindern.

Zu denken ist insbesondere an folgende prominenten und wichtigen Fälle:

- a) **Bekämpfung von Geldwäscherei:** Anforderung von Art. 4 Abs. 2 GwG (i.V.m. Art. 305^{ter} StGB), zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten eine "schriftliche" Erklärung einzufordern;
- b) **Rechtsgeschäfte:** Erfordernis "schriftlicher" Abtretungen (Art. 165 Abs. 1 OR);
- c) **Sicherungsrechte:** Anforderung "Schriftlichkeit" von Forderungspfandrechten (Art. 900 Abs. 1 ZGB), Nachverpfändungen (Art. 886 u. 903 ZGB) und Bürgschaften (Art. 493 Abs. 1 OR);
- d) **Verwahrung von Effekten:** Anforderung der "schriftlichen" Einräumung des Nutzungsrechts, wenn Kontoinhaber nicht qualifizierte Anleger nach Art. 10 KAG bzw. professionelle oder institutionelle Anleger nach Art. 4 f. FIDLEG sind (Art. 22 Abs. 2 BEG);
- e) **Durchsetzung von Rechtsansprüchen:** Im **Gerichtsverfahren**, insb. Anforderungen an Beweismittel "Schriftstücke" als Urkunden (Art. 177 ZPO, hier nur Präzisierung nötig, da Umschreibung insgesamt bereits weit; vgl. oben S. 6) u. "schriftliche" Auskunft (Art. 168 Abs. 1 Bst e i.V.m. Art. 190 Abs. 1 u. 2 ZPO), und in der **Vollstreckung**, insb. "Unterschrift" für Schuldanererkennung als provisorischer Rechtsöffnungstitel (Art. 82 Abs. 1 SchKG), aber auch "schriftliches" Betreibungsbegehren (Art. 67 Abs. 1 SchKG), "schriftliche" Erhebung von Rechtsvorschlag u. nachträglichem Rechtsvorschlag (Art. 74 Abs. 1, Art. 77 Abs. 2 u. Art. 179 Abs. 1 SchKG) sowie "schriftliche" Stellungnahme im Rechtsöffnungsverfahren (Art. 84 Abs. 2 SchKG).

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen. Gerne stehen wir Ihnen zur Diskussion und für die weitere Zusammenarbeit jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Sig. Werner W. Wyss
Leiter Arbeitsgruppe Regulations

Sig. Dr. Cornelia Stengel
Co-Director SFTI und Mitglied der AG Fintech Regulations